

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung)

für den Investmentfonds

3 Banken Bond Plus 2031

LEI: **529900EC0LHRP8AKJP78**

Isin: **AT0000A3HTU7** (ausschüttende Retail-Tranche)

Isin: **AT0000A3HTW3** (ausschüttende institutionelle Tranche)

a) Zusammenfassung

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Das Finanzprodukt kann in Anteile anderer Investmentfonds, Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften, supranationale Organisationen, sowie Sustainable, Green und Social Bonds (Bis zu 100 % des Fondsvermögens können in direkte Risikopositionen gegenüber Unternehmen investiert werden) investieren, welche eine Vorreiterrolle hinsichtlich unterschiedlicher Nachhaltigkeitsthemen (wie z.B. Klimawandel, Biodiversität, Menschenrechte oder ArbeitnehmerInnenbelange) einnehmen. Diese Merkmale werden im Rahmen der Anlagepolitik durch einen zweistufigen Prozess berücksichtigt. In einem ersten Schritt werden Investitionen mittels Norm- und Wert-basiertem Screening aus dem Anlageuniversum ausgeschlossen. In einem zweiten Schritt setzt der Investmentfonds im Rahmen seiner Investitionsauswahl verstärkt ökologische, soziale und Governance-Kriterien ein und investiert so in Vermögenswerte, die gut mit ESG-Risiken bzw. -Chancen umgehen.

Zusätzlich werden Unternehmen ausgeschlossen, welche schwere Verstöße im Bereich der guten Unternehmensführung (Corporate Governance) aufweisen.

Jedes Investment wird konsequent auf diese verbindlichen Elemente hin überprüft. Bereits zum Investitionszeitpunkt erfolgt im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung ein Abgleich mit diesen Indikatoren. Ebenso werden die Bestände laufend kontrolliert. Bei Verstößen wird ein interner Eskalationsprozess gestartet und entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Die Daten für die angewandten Methoden (Norm- und Wert-basiertes Screening sowie Integration von ESG-Kriterien) werden von einem externen Partner (MSCI ESG Research LLC) bezogen. Dieser ESG-Datenlieferant wird seitens 3 Banken-Generali überprüft. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Datenanbieters als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen.

Über den Anteil an geschätzten Daten kann keine Aussage getroffen werden. Diese geschätzten Daten stellen allerdings keine wesentliche Einschränkung in der Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale dar, da die eingesetzten Methoden auf die angewandten Schätzmethode der externen Anbieter abgestimmt sind.

Aufgrund der zuvor erwähnten Plausibilisierung der eingesetzten ESG-Datenlieferanten sowie der regelmäßigen Überprüfung der 3 Banken-Generali durch die interne Revision und den Wirtschaftsprüfer, können die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden.

Im Rahmen der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen. Zudem wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Summary

This financial product promotes environmental or social characteristics, but does not have as its objective sustainable investment.

The financial product may invest in shares of other investment funds, companies, states, local authorities, supranational organizations, as well as sustainable, green and social bonds (up to 100% of the fund assets may be invested in direct risk positions toward companies) that play a pioneering role with regard to various sustainability issues (such as climate change, biodiversity, human rights or employee concerns). These characteristics are considered in the investment policy through a two-stage process. In a first step, investments are excluded from the investment universe using norm- and value-based screening. In a second step, the investment fund makes use of environmental, social and governance criteria in its investment selection and thus invests in assets that deal well with ESG risks and opportunities.

In addition, companies are excluded which show serious violations in the area of good corporate governance.

Each investment is consistently screened for these mandatory elements. A check against these indicators is already carried out at the time of investment as part of the pre- and post-trade checks. The portfolio is also monitored on an ongoing basis. In case of violations, an internal escalation process is initiated, and appropriate measures are taken.

The data used for the applied methods (norm- and value-based screening and integration of ESG criteria) is obtained from an external partner (MSCI ESG Research LLC). The ESG data provider is reviewed by 3 Banken-Generali. This review includes checking the plausibility of the methods and processes used by the data provider as well as the expertise of the employees working there.

No statement can be made about the proportion of estimated data. However, this estimated data does not represent a significant limitation in the fulfilment of the ecological or social characteristics, as the methods used are aligned with the applied estimation methods of the external providers.

Due to the mentioned plausibility check of the ESG data providers used and the regular review of 3 Banken-Generali by the internal audit department and the auditor, the relevant due diligence obligations can be complied with.

No engagement policy is included in the environmental or social investment strategy of the fund. Furthermore, no index has been established as designated reference benchmark for the environmental or social characteristics promoted by the financial product.

b) *Kein nachhaltiges Investitionsziel*

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen angestrebt.

Es werden mit dem Finanzprodukt ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen.

Der Investmentfonds strebt keine ökologisch nachhaltigen Investitionen, also Investitionen in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, an.

Bei den nachhaltigen Investitionen wird geprüft, ob die dahinterstehenden Wirtschaftstätigkeiten keine erheblichen negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung haben. Dazu werden kritische Geschäftsaktivitäten hinsichtlich deren Auswirkung auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie z.B. Biodiversität, Klimawandel, Wasserverbrauch, Menschenrechte, Kinderarbeit oder Bestechung und Betrug, untersucht und eingestuft. Nachhaltige Investitionen dürfen nicht mit schweren

kontroversen Geschäftsfällen in Verbindung stehen, da ansonsten von einer erheblichen Schädigung von ökologischen oder sozialen Zielen ausgegangen werden muss.

Die nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden im Rahmen der nachhaltigen Investitionen im Zusammenhang mit der Berücksichtigung des „Grundsatzes der erheblichen Beeinträchtigungen“ berücksichtigt. Unternehmen, die im Branchenvergleich bei der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren die geringsten Ambitionen haben, kommen als nachhaltige Investition nicht in Frage, um eine mögliche negative Auswirkung auf Umwelt oder Sozialziele zu vermeiden. Dazu werden die Unternehmen analysiert und bewertet, indem unter anderem Indikatoren für diese nachteiligen Auswirkungen wie z.B. CO₂-Fußabdruck, Treibhausgas-Emissionsintensität, Intensität des Energieverbrauchs, Emissionen in Wasser, Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen usw. betrachtet und Branchensektor-spezifisch gewichtet werden.

Die nachhaltigen Investitionen sind konform mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte.

c) Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Der Investmentfonds setzt im Rahmen seiner Investitionsauswahl verstärkt ökologische, soziale und Governance-Kriterien (ESG-Kriterien¹) ein und investiert so in Vermögenswerte, die gut mit ESG-Risiken bzw. -Chancen umgehen. Dazu wird ein ESG-Bewertungsmodell in den Investitionsentscheidungsprozess integriert, welches sowohl Risiko- und Chancenpotentiale von Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften sowie supranationale Organisationen als auch deren Umgang damit berücksichtigt. Das ESG-Bewertungsmodell bezieht dazu verschiedene ESG-Faktoren ein, die unterschiedliche Bereiche aus Umwelt und Gesellschaft umfassen, wie z.B. Klimawandel, Biodiversität, Menschenrechte oder ArbeitnehmerInnenbelange. Dadurch werden Vermögensgegenstände hinsichtlich deren allgemeinen Umgang mit dem Thema ESG bewertet.

d) Anlagestrategie

Der „3 Banken Bond Plus 2031“ ist ein aktiv gemanagter Investmentfonds, dessen Managementansatz nicht durch eine Benchmark beeinflusst wird.

Für den Investmentfonds werden für mindestens 51 vH des Fondsvermögens Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel mittels Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten, jeweils in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, erworben.

Die Auswahl der einzelnen Veranlagungsinstrumente erfolgt auf Basis klar definierter Nachhaltigkeitskriterien (insbesondere ökologische, soziale und Governance-Kriterien). Etwaige weitere Informationen zur Anlagestrategie bzw. Anlagepolitik können Punkt 14 des Prospektes entnommen werden.

Die Integration von ESG-Kriterien erfolgt sowohl bei direkten Investitionen in Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften, supranationale Organisationen bzw. Sustainable/Green/Social Bonds als auch bei indirekten Investitionen durch Anteile an Investmentfonds über einen 2-stufigen Prozess (Norm- und Wert-basiertes Screening sowie Integration von ESG-Kriterien):

Norm- und Wert-basiertes Screening: Es werden Ausschlusskriterien auf die einzelnen Vermögenswerte angewendet.

¹ Unter ESG versteht man Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung).

Investitionen in Unternehmen

Eine Investition in ein Unternehmen wird ausgeschlossen, wenn das Unternehmen Verletzungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bzw. der Grundsätze des UN Global Compacts aufweisen oder keine gute Unternehmensführung vorliegt. Weiters wird ein Unternehmen ausgeschlossen, wenn es in mindestens eine der folgenden Wirtschaftstätigkeiten involviert ist:

- Umwelt: Kohleabbau (Umsatzanteil $\geq 5\%$), Stromerzeugung aus Kohle (Umsatzanteil $\geq 20\%$), Agrar-Gentechnik (Umsatzanteil $\geq 5\%$), Palmöl (Umsatzanteil Produktion $\geq 5\%$, Umsatzanteil Vertrieb & Handel $\geq 15\%$)
- Sozial: Kontroverse Waffen und Atomwaffen (Umsatzanteil $> 0\%$), Tabak (Umsatzanteil Produktion $\geq 0\%$, Umsatzanteil Zulieferer, Vertrieb & Handel $\geq 5\%$), Pornographie (Umsatzanteil Produktion $\geq 5\%$, Umsatzanteil Vertrieb & Handel $\geq 15\%$), Glücksspiel (Umsatzanteil Betrieb $\geq 5\%$, Umsatzanteil Zulieferer $\geq 15\%$, Alkohol (Umsatzanteil Produktion $\geq 5\%$, Umsatzanteil Zulieferer, Vertrieb & Handel $\geq 15\%$)

Investitionen in Staaten, Gebietskörperschaften und supranationale Organisationen

Ein Staat oder dessen Gebietskörperschaften werden von einer Investition ausgeschlossen, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Einstufung „nicht frei“ gemäß Freedom House
- Weniger als 33,34 Indexpunkte im Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International
- Keine Unterzeichnung des UN-Sozialpaktes (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte), des UN-Zivilpaktes (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte) und der UN-Kinderrechtskonvention (Übereinkommen über die Rechte des Kindes)
- Weniger als 33,34 Indexpunkte im Environmental Performance Index des Yale Center for Environmental Law & Policy

Eine supranationale Organisation wird von der Investition ausgeschlossen, wenn der überwiegende Anteil der Mitglieder auf Grund der obigen Ausschlusskriterien nicht investierbar ist.

Investitionen in Sustainable, Green und Social Bonds

Ein Sustainable/Green/Social Bond wird von der Investition ausgeschlossen, wenn die Abwicklung der zu Grunde liegenden Projektfinanzierungen Mängel aufweist. Solche liegen vor, wenn Prozesse zur Auswahl und Bewertung der Projekte, Prozesse zur Verwaltung der Finanzierungsmittel oder regelmäßiges Berichtswesen fehlen oder unzureichend sind. Weiters werden Sustainable/Green/Social Bonds ausgeschlossen, die Kohleabbau, Verstromung von Kohle, Tabakanbau, Produktion von Tabakprodukten oder kontroversen Waffen finanzieren.

Investitionen in Anteile anderer Investmentfonds

Ein Fonds wird von der Investition ausgeschlossen, wenn mehr als 5% des Fondsvolumens in Unternehmen investiert werden, die Verletzungen der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen bzw. der Grundsätze des UN Global Compacts aufweisen oder wenn der Fonds nicht sicherstellen kann, dass bei seinen Investitionen in Unternehmen mind. 95% eine gute Unternehmensführung aufweisen. Weiters wird ein Fonds ausgeschlossen, der mehr als 5% des Fondsvolumens in eine kritische Unternehmensaktivität investiert hat. Dabei wird ein Unternehmen mit einer kritischen Unternehmensaktivität in Verbindung gebracht, wenn es in mindestens eine der folgenden Wirtschaftstätigkeiten involviert ist:

- Umwelt: Kohleabbau (Umsatzanteil $\geq 5\%$), Agrar-Gentechnik (Umsatzanteil $\geq 5\%$), Palmöl (Umsatzanteil Produktion $\geq 5\%$, Umsatzanteil Vertrieb & Handel $\geq 15\%$)
- Sozial: Kontroverse Waffen und Atomwaffen (Umsatzanteil $> 0\%$), Tabak (Umsatzanteil Produktion $\geq 0\%$, Umsatzanteil Zulieferer, Vertrieb & Handel $\geq 5\%$), Pornographie (Umsatzanteil Produktion $\geq 5\%$, Umsatzanteil Vertrieb & Handel $\geq 15\%$), Glücksspiel (Umsatzanteil Betrieb $\geq 5\%$, Umsatzanteil

Zulieferer \geq 15%, Alkohol (Umsatzanteil Produktion \geq 5%, Umsatzanteil Zulieferer, Vertrieb & Handel \geq 15%)

Integration von ESG-Kriterien: Bei der Auswahl der Vermögenswerte kommt im Investitionsentscheidungsprozess ein ESG-Rating zur Anwendung. Mittels eines ESG-Bewertungsmodells werden die Risiken und Chancen von Vermögenswerten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren durch eine Punktzahl bewertet. Das ESG-Rating bildet diese Punktzahl durch eine 7-stufige Skala (AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC) ab. Folgende ESG-Ratings werden bei den Vermögenswerten herangezogen:

- Unternehmen: ESG-Rating basierend auf einem Bewertungsmodell für Unternehmen, das Branchen-spezifische Charakteristika miteinbezieht
- Staaten, Gebietskörperschaften und supranationale Organisationen: ESG-Rating basierend auf einem Bewertungsmodell für öffentliche Emissionen
- Investitionen in Anteile anderer Investmentfonds: ESG-Rating basierend auf dem gewichteten Durchschnitt der ESG-Ratings der Fondsbestände

Bei Sustainable/Green/Social Bonds kommt kein ESG-Rating zur Anwendung, sondern es wird auf den Finanzierungszweck der Anleiheemission abgestellt.

ESG-Integration Basis

Bei Investitionen in Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften, supranationale Organisationen sowie Anteile anderer Investmentfonds muss mindestens ein ESG-Rating von BBB vorliegen. Im Fall von Anteilen anderer Investmentfonds kann auch ein schlechteres ESG-Rating vorliegen, wenn der zugrundeliegende Fonds entweder ökologische oder soziale Merkmale bewirbt oder eine nachhaltige Investition anstrebt. Bei Investitionen in Sustainable/Green/Social Bonds muss der Finanzierungszweck zu mindestens 90% auf ökologische oder soziale Themen, wie z.B. alternative Energie, Müllvermeidung, Gesundheit oder Bildung ausgerichtet sein.

ESG-Integration Plus

Mind. 51% des Fondsvolumens müssen in Unternehmen, Staaten, Gebietskörperschaften, supranationale Organisationen bzw. Anteile anderer Investmentfonds mit Mindestrating A oder in zulässige Sustainable/Green/Social Bonds veranlagt sein.

Zusatzanforderung Investitionen in Anteile anderer Investmentfonds

Bei Investitionen in Anteile anderer Investmentfonds muss der überwiegende Anteil der Investmentfonds die nachhaltigkeitsbezogene Anlagerichtlinien gemäß Artikel 8 oder 9 Verordnung (EU) 2019/2088 offenlegen.

Unternehmen, in die direkt investiert wird, halten sowohl die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen als auch die Grundsätze des UN Global Compacts ein. Diese internationalen Normen umfassen dabei Themen wie z.B. Vermeidung von Kinder- und Zwangsarbeit, Anti-Diskriminierung, Menschenrechte, Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungsrechte, Anti-Korruption und - Bestechung oder Steuerehrlichkeit.

Darüber hinaus wird in keine Unternehmen investiert, die auf Basis des oben erwähnten ESG-Bewertungsmodells, welches unter anderem Faktoren zu Unternehmensführung und ArbeitnehmerInnenbelange (z.B. Einhaltung der Steuervorschriften, Bezahlung, Eigentümerverhältnisse oder Geschäftsethik) umfasst, eine niedrige Bewertung erhalten und somit nicht von einer guten Unternehmensführung ausgegangen werden kann.

Bei indirekten Investitionen in Unternehmen über Anteile an Investmentfonds wird die gute Unternehmensführung sichergestellt, indem entweder die Anlagekriterien des Fonds bereits eine gute Unternehmensführung bei den Investitionen in Unternehmen vorsehen oder der Fonds weniger als 5%

des Fondsvolumens in Unternehmen investiert hat, welche die Voraussetzungen für ein Direktinvestment (Einhaltung OECD-Leitsätze und UNGC-Grundsätze sowie keine schlechte ESG-Bewertung) nicht erfüllen.

e) Aufteilung der Investitionen

Bis zu 100 % des Fondsvermögens können in direkte Risikopositionen gegenüber Unternehmen investiert werden.

f) Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die Bewertung, Messung und Überwachung der ökologischen sowie sozialen Merkmale bzw. der Auswirkungen von als nachhaltig klassifizierten Investitionen erfolgt einerseits mithilfe der Expertise von auf Nachhaltigkeit spezialisierten Kooperationspartnern, andererseits unter Verwendung von Nachhaltigkeitsbewertungen sowie nachhaltigkeits- bzw. klimabezogener Daten.

Jedes Investment wird konsequent im Hinblick auf die oben genannten verbindlichen Elemente überprüft. Zum Investitionszeitpunkt erfolgt eine Überprüfung der verbindlichen Elemente im Rahmen der Pre- und Post-Trade Prüfung der Investment Compliance. Diese Prüfung findet jeweils für den Tag der NAV-Berechnung statt.

Für die Überwachung der Bestände werden immer die letztverfügbaren Daten für die Indikatoren verwendet. Diese Daten werden von externen Partnern zur Verfügung gestellt und in der Regel 1x monatlich in den internen Systemen aktualisiert. Bei Verstößen/Überschreitungen wird ein interner Eskalationsprozess initiiert und entsprechende Maßnahmen gesetzt.

Die Investment Compliance ist organisatorisch im Risikomanagement angesiedelt und somit von den operativen Einheiten (Asset Management) getrennt. Die angewandten Prozesse und Strukturen werden regelmäßig von der internen Revision und dem Wirtschaftsprüfer geprüft.

g) Methoden

Zur Erfüllung der sozialen und ökologischen Merkmale wird das Investitionsuniversum mittels Norm- und Wert-basierten Screenings sowie Integration von ESG-Kriterien entsprechend bearbeitet.

Norm- und Wert-basiertes Screening: Es werden Ausschlusskriterien auf die einzelnen Vermögenswerte angewendet.

Integration von ESG-Kriterien: Bei der Auswahl der Vermögenswerte kommt im Investitionsentscheidungsprozess ein ESG-Rating zur Anwendung. Mittels eines ESG-Bewertungsmodells werden die Risiken und Chancen von Vermögenswerten in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren durch eine Punktzahl bewertet. Das ESG-Rating bildet diese Punktzahl durch eine 7-stufige Skala (AAA, AA, A, BBB, BB, B, CCC) ab.

Weitere Informationen zu den Norm- und Wert-basierten Screenings sowie der Integration von ESG-Kriterien siehe unter Punkt d) (Anlagestrategie).

Durch diese Vorgehensweise kann bereits bei Investitionen sichergestellt werden, dass sie die ökologischen und sozialen Merkmale, welche mit diesem Investmentfonds beworben werden, erfüllen.

h) Datenquellen und -verarbeitung

Die zugrundeliegenden Daten werden vom externen ESG-Datenanbieter MSCI ESG Research LLC bezogen. Der ESG-Datenanbieter sowie Kooperationspartner wurde einer detaillierten Überprüfung bzw. Plausibilisierung unterzogen, um sicherstellen zu können, dass dieser auch tatsächlich zur Beurteilung der jeweiligen Risikosituation geeignet ist. Die vom externen Partner zur Verfügung gestellten Daten werden in die eigenen Systeme eingespielt, wodurch eine interne Weiterverarbeitung (sowohl für die Bewertung, Messung als auch Überwachung) sichergestellt wird. Über den Anteil der Daten, der geschätzt wird, kann dabei keine Aussage getroffen werden, da dieser nicht bekannt ist.

i) Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die eingesetzten Methoden sind so konzipiert, dass keine wesentlichen Einschränkungen bei der Erfüllung der beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale bestehen. Bei Datenpunkten, welche von den externen Datenanbietern bezogen werden, kann es sich um geschätzte Werte handeln (intern werden keine Daten geschätzt). Durch die Abstimmung der angewandten Methoden mit den Schätzmethode n entsteht kein wesentlicher Einfluss auf die Erfüllung der Merkmale.

j) Sorgfaltspflicht

Im Rahmen der Veranlagung werden Daten verwendet, die von ESG-Datenlieferanten stammen, welche seitens der 3 Banken-Generali überprüft sind bzw. werden. Diese Überprüfung umfasst sowohl die Plausibilisierung der eingesetzten Methoden und Prozesse des Datenanbieters als auch die Expertise der dort tätigen MitarbeiterInnen. Darüber hinaus wird eine enge Abstimmung mit den Datenlieferanten eingehalten. Zudem werden Investmententscheidungen im Teamansatz getroffen. Die 3 Banken-Generali unterliegt der regelmäßigen Überprüfung der internen Revision sowie des Wirtschaftsprüfers, wodurch die einschlägigen Sorgfaltspflichten eingehalten werden können.

k) Mitwirkungspolitik

In der ökologischen oder sozialen Anlagestrategie des Fonds ist keine Mitwirkungspolitik vorgesehen.

l) Bestimmter Referenzwert

Für diesen Investmentfonds wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

m) Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die vorvertraglichen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

n) Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Die regelmäßigen Informationen gemäß Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 sind jederzeit auf www.3bg.at erhältlich.

Erfolgte Adaptierungen

Die Verwaltungsgesellschaft weist gemäß den Bestimmungen des Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2088 auf nachstehende Änderungen der Angaben der Information gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 hin: